

OKULA

**OBERBERGISCHES
KULTURLANDSCHAFTSPROGRAMM**

Stand 08/2023

Inhalt

1.	Anlass und Ziele	2
2.	Rechtsgrundlage.....	4
3.	Gegenstand der Förderung	4
4.	Förderkulisse	4
	Maßnahmengruppe 1- Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen.....	4
	Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland	4
	Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken	5

Anlage 1: Fördermaßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Oberbergischen Kreises

Anlage 2: Karte der Gebietskulisse des Kulturlandschaftsprogramms des Oberbergischen Kreises für die Maßnahmengruppe 2 - extensive Grünlandnutzung und Pflege von Offenlandbiotopen

1. Anlass und Ziele

Das Oberbergische Land ist geprägt durch seinen Abwechslungsreichtum an Wald, Grünland und Ackerland. Mit einem Waldanteil von rund 40 % zählt der Oberbergische Kreis zu den waldreichen Kreisen Nordrhein-Westfalens. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht überwiegend aus Grünland in Form von Wiesen und Weiden. Ackerbau wird heute nur noch in geringem Umfang betrieben.

Die Umstrukturierungen in der Landwirtschaft haben dazu geführt, dass ertragreiche, leichter zu bewirtschaftende Flächen intensiviert wurden. Dagegen blieben landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte mit ihrer für den hiesigen Raum schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt durch extensive Nutzung nur teilweise erhalten. Derzeit werden immer mehr Flächen aus der Nutzung genommen und fallen brach oder werden so bewirtschaftet, dass der Lebensraum für schutzwürdige und in anderen Teilen des Landes schon ausgestorbene Tier- und Pflanzenarten immer kleiner wird und schließlich ganz verloren geht.

Das Kulturlandschaftsprogramm des Oberbergischen Kreises soll die finanzielle Voraussetzung schaffen, schutzwürdige bzw. schutzbedürftige Lebensräume mit einer geeigneten, naturschonenden Bewirtschaftung durch Landwirtinnen und Landwirte langfristig zu sichern. Es soll - flankierend zur Landschaftsplanung - diese umsetzen und ergänzen. Mit Hilfe von Zuwendungen für die Bearbeitung geringwertiger Grünlandflächen wird ein finanzieller Anreiz geschaffen, so dass neben dem Lebensraum auch ein Beitrag zur Förderung einer kleinbäuerlichen Landwirtschaft geleistet wird. Dazu sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Landwirtinnen und Landwirten abgeschlossen werden, in denen die einzelnen durchzuführenden Pflegemaßnahmen sowie die Höhe des Zu- schusses detailliert festgesetzt werden.

Grundsätzliches Ziel des Kreiskulturlandschaftsprogramms ist die Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung.

- Beibehaltung und Extensivierung der traditionellen Grünlandbewirtschaftung

- Beibehaltung und Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachauen z. B. die Auenbereiche (Talsohle bis zur Hangkante) der nachfolgend aufgelisteten Flüsse und Bäche sowie deren Nebengewässer mit Biotopverbundfunktion:

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Agger • Alpe • Asbach • Bech • Bever • Birkenbach • Breun • Bruchhauser Bach • Brunsbach • Borbach • Dhünn • Dörspe • Dreisbach • Ellinger Bach • Erlenbach • Gaulbach • Gelpe • Giershausener Bach • Harscheider Bach • Heisterbach • Holper Bach • Homburger Bröl | <ul style="list-style-type: none"> • Hönnige • Hufener Bach • Ibach • Kaltenbach • Kerspe • Kürtener Sülz • Lambach • Leiverbach • Lenneffe • Leppe • Lindlarer Sülz • Lingese • Looper Bach • Lutzenbach • Molbach • Moorbach • Neye • Olpebach • Ölsbach • Ommerbach • Othe • Purder Bach | <ul style="list-style-type: none"> • Rengse • Rolshagener Bach • Römerbach • Rospe • Scheeler Bach • Schnörringer Bach • Staffelbach • Steinagger • Strombach • Sülz • Thalbecke • Uelfe • Ülpe • Volkenrather Bach • Waldbröler Bröl • Warnsbach • Westertbach • Wiebach • Wiehl • Wipper/Wupper • Wisser • Zielenbach • |
|--|---|--|

- Pflege von charakteristischen Landschaftselementen, wie Feldhecken und Streuobstwiesen
- Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Sandmagerrasen
- Pflege von lokal bedeutsamen Biotopverbundstrukturen wie z.B. Wildkrautsäumen, Brachen, Hecken mit Säumen
- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen durch Erhaltung und Neuschaffung einer extensiven Nutzung von Ackerrändern und Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften.

Zentrales Instrument für die Umsetzung dieser Ziele sind die rechtskräftigen Landschaftspläne des Kreises. Das Programm unterstützt mit der Bereitstellung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die nachhaltige und langfristige Sicherung und Umsetzung von Festsetzungen der Landschaftspläne.

2. Rechtsgrundlage

Das Kulturlandschaftsprogramm des Oberbergischen Kreises wurde durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19.12.1996 genehmigt und basiert auf den Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Oberbergischen Kreises können folgende Maßnahmen gefördert werden.

1. die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung,
2. die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Pflege von Offenlandbiotopen
3. die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen und die Pflege von Hecken.

Die Maßnahmen sind in den Maßnahmengruppen „Acker“, „Grünland“ sowie „Streuobst und Hecken“ zusammengefasst. Die Einzelheiten der Fördermaßnahmen und die Ausgleichsbeträge ergeben sich aus Anlage 1.

4. Förderkulisse

Maßnahmengruppe 1- Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist kreisweit förderfähig.

Für die Maßnahmen der extensiven Wiesen- oder Weidenutzung und die Pflege von Offenlandbiotopen durch Beweidung oder Mahd hat der Oberbergische Kreis eine Förderkulisse erstellt, die folgende Bereiche umfasst:

- a) Natura 2000-Gebiete
- c) Naturschutzgebiete
- d) Festsetzungen in Landschaftsplänen nach § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, im Folgenden LNatSchG NRW,
- e) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW
- f) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, und § 42 LNatSchG NRW
- g) weitere Bereiche, die durch das Umweltministerium genehmigt sind.

Die Förderkulisse für die Maßnahmengruppe 2 ist als Anlage 2 beigelegt.

Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und

Hecken

Die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstbeständen kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Eine Förderung der Heckenpflege ist ergänzend zu den in der Maßnahmengruppe 2 für die extensive Grünlandnutzung bzw. Pflege von Offenlandbiotopen auch außerhalb der vorgenannten Bereiche im Rahmen von Heckenpflegekonzepten möglich. Diese bedürfen nicht der Genehmigung.

Anlage 1

Maßnahmengruppe 1

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt¹. Davon ausgenommen sind die Pakete 5010, 5033, 5036 und 5037. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine der nachfolgenden Verpflichtungen einzuhalten. Beziehen sich die vereinbarten Verpflichtungen auf Getreidekulturen können diese innerhalb des Verpflichtungszeitraumes bis zu zweimal ausgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt keine Auszahlung.

Bei starkem Auftreten von Problempflanzen kann (außer bei den Paketen 5041 und 5042) in Einzeljahren nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine geeignete Bekämpfung in geringstmöglichen Maß erfolgen. Für die Pakete 5041 und 5042 gelten die Bestimmungen der GAPKondV § 17 (4).

Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 1 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Für alle Ackerpakete gilt ein Verbot für Ablagerungen jeglicher Art mit Ausnahme der unter § 9 Absatz 5 und 6 GAPFVFT zulässigen Nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten. Im Einzelfall kann nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine Ausnahme erteilt werden.

Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2.280,-Euro.

Paket 5010 - Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel² sowie Klärschlamm
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1.145,- Euro

¹ Bei einer Flächenrotation ist kein Änderungsbescheid erforderlich sofern eine Rotation im Zuwendungsbescheid vereinbart wurde.

² Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

Paket 5022 – Verzicht auf Tiefpflügen

- | | |
|--|---------------------------------------|
| - Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt | Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
30,- Euro |
|--|---------------------------------------|

Paket 5024 - Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

- | | |
|--|--|
| - bis 28. Februar des Folgejahres | |
| - kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache | |
| - Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art | Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
250,- Euro |

Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide

- | | |
|--|--|
| - bis 28. Februar des Folgejahres | |
| - i.d.R. maximal 0,5 ha große Teilschläge ³ | Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2.240,- Euro |

Paket 5026 - Doppelter Saatzeilenabstand im Wintergetreide

- | | |
|---|--|
| - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig) | |
| - Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art zwischen 01.04. und 30.06. | |
| | Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.100,- Euro |

Paket 5027 - Doppelter Saatzeilenabstand im Sommergetreide

- | | |
|---|--|
| - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig) | |
| - Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art zwischen 01.04. und 30.06. | |
| | Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.455,- Euro |

Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

- | | |
|---|--|
| - keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten | |
| | Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
295,- Euro |

Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache

- | | |
|--|--|
| - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel | |
| - Keine Nutzung des Aufwuchses | |
| - Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt | |
| | Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.600,- Euro |

³ Im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über zulässige Ausnahmen.

Paket 5042 – angesäte Blüh- und Schutzstreifen oder –flächen

- Einsaat ausschließlich unter Beachtung landesweit vorgegebener Rahmenmischungen
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
5042 A Einjährige Einsaat mit Kulturarten	1.750,- Euro
5042 B Mehrjährige Einsaat mit Kulturarten	
- im Jahr der Einsaat	1.970,- Euro
- in den Folgejahren	1.530,- Euro
5042 C Einjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	2.000,- Euro
5042 D Mehrjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	
- im Jahr der Einsaat	2.280,- Euro
- in den Folgejahren	1.530,- Euro

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen - zum Schutz des Feldhamsters**Paket 5021 - Verpflichtung zur Untersetzung bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht**

- Erhalt der Untersetzung/Einsaat bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste, Winterhafer bis 20.09.)

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
140,- Euro

Paket 5022 F – Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
30,- Euro

Paket 5024 F - Stehen lassen von Stoppeln in geeigneten Kulturen

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20. September)
- kein Herbicideinsatz auf der Stoppelbrache
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
185,- Euro

Paket 5025 F- Ernteverzicht von Getreide und Körnerleguminosen

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20.September)

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2.240,- Euro

Paket 5032 – eingeschränkter Pflanzenschutz

- Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
280,- Euro

Paket 5035 - Verzicht auf bestimmte organische Düngemittel

- zulässig sind Festmist, Kompost und Champost

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
135,- Euro

Paket 5036 - Verzicht auf Rodentizide

- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen
- nur in Verbindung mit anderen den Feldhamster fördernden Maßnahmen

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
55,- Euro

Paket 5037 –Feldhamster freundliche Fruchtfolge

- Änderung der üblichen Fruchtfolge durch Eingliederung eines mindestens zweijährigen Anbaus von Luzerne, Klee, Kleegras
- In der Fruchtfolge werden zwei Jahre Anbau von Getreide oder Körnerleguminosen sowie ein zweijähriger Anbau von Luzerne, Klee, Kleegras vorausgesetzt. Es ist auch möglich anstelle von Getreide oder Körnerleguminosen über mehr als zwei Jahre Luzerne, Klee oder Kleegras anzubauen.
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist zulässig
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
785,- Euro

Paket 5042 F - Ackerbrache mit feldhamsterfördernder Einsaat

- mehrjährige Einsaat mit Klee/Kleegras oder Luzerne
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine Nutzung des Aufwuchses

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.970,- Euro
1.530,- Euro

Maßnahmengruppe 2

Vertragsnaturschutz im Grünland

Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 2 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist. Für alle Grünlandpakete gilt ein Verbot für Ablagerungen jeglicher Art mit Ausnahme der unter § 9 Absatz 5 und 6 GAPFVFT zulässigen nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten. Im Einzelfall kann nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine Ausnahme erteilt werden.

Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland

- Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlicher Vorgaben und Verfahren⁴

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
A) bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung im 1. Jahr	615,- Euro
in den Folgejahren	440,- Euro
B) durch Mahgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut im 1. Jahr	2.040,- Euro
in den Folgejahren	440,- Euro

Die Förderung ist für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden und nur in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 möglich.

Paket 5121 bis 5124 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel⁵
- Verzicht auf Nachsaat⁶ und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung⁷
- Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

Ausgleichsbetrag in Euro/ha/Jahr		
Höhenlage	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
bei Beweidung	470,- € (5121)	345,- € (5123)
bei Mahd	415,- € (5122)	355,- € (5124)

⁴ U.a. Selbstberasung, Ausbringen von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit einer standortangepassten Naturraum- bzw. zertifizierten Regiosaatgutmischung

⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

⁷ Im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über zulässige Ausnahmen.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Paket 5131 bis 5146 - Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE pro Hektar eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 1 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.^{8,9} Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden. Dies ist nur in Verbindung mit den Paketen 5141 bis 5146 möglich.

Tabelle 1: Paket 5131 bis 5146 Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr

	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Ganzjährig Verzicht auf:		Ganzjährig Verzicht auf:	
	<ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁰ • Pflegeumbruch 		<ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁰ • Nachsaat¹¹ • Pflegeumbruch 	
	2 GVE / ha	4 GVE / ha	2 GVE / ha	4 GVE / ha
bis 200 m 15.03. - 15.06.	675,- € (5131)	550,- € (5141)	710,- € (5132)	625,- € (5142)
200 - 400 m 01.04. - 01.07.	410,- € (5133)	370,- € (5143)	490,- € (5134)	445,- € (5144)
über 400 m 01.04.- 15.07	410,- € (5135)	370,- € (5145)	490,- € (5136)	445,- € (5146)

⁸ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

⁹ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

¹⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹¹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Paket 5151 bis 5169 - Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig¹². Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Pflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen^{13,14}. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Paket 5151 bis 5168 - Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr¹⁵

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Ende der Frühjahrsbearbeitung	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Gärreste, Geflügelmist und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁶ • Pflegeumbruch 			Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁶ • Nachsaat¹⁷ • Pflegeumbruch 		
Paket	5151	5153	5155	5152	5154	5156
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. 550,-	ab 01.06. 580,-	ab 15.06. 610,-	ab 20.05. 610,-	ab 01.06. 650,-	ab 15.06. 700,-
Paket	5157	5159	5161	5158	5160	5162
200 - 400 m (01.04.)	ab 01.06. 390,-	ab 15.06. 410,-	ab 01.07. 440,-	ab 01.06. 450,-	ab 15.06. 480,-	ab 01.07. 520,-
Paket	5163	5165	5167	5164	5166	5168
über 400 m (01.04.)	ab 15.06. 390,-	ab 01.07. 410,-	ab 15.07. 440,-	ab 15.06. 450,-	ab 01.07. 480,-	ab 15.07. 520,-

¹² Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel-, anderer Tier- oder Pflanzenarten besteht die Pflicht zur Verschiebung des Mahdtermins bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum für die jeweilige Art entscheidenden Zeitpunkt. Sofern der Mahdtermin über den letztgenannten Termin der jeweiligen Höhenlage gemäß Tabelle 2 hinaus verschoben werden muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Mahdverschiebung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

¹³ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

¹⁴ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

¹⁵ Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁷ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Paket 5170 - Extensive ganzjährige* Großbeweidungsprojekte

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung¹⁸ und Pflanzenschutzmittel¹⁹
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstallungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
560,- Euro

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen²⁰

Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung

- Verzicht auf Düngung²¹ und Pflanzenschutzmittel¹⁹
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum sowie sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachmahd) richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
620,- Euro

Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd

- Verzicht auf Düngung²¹ und Pflanzenschutzmittel¹⁹
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel²² zu entfernen.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
595,- Euro

¹⁸ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

¹⁹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr

²⁰ Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesennutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen nicht geeignet sind.

²¹ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

²² Im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über zulässige Ausnahmen.

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird. Die Maßnahmen können auch während der Laufzeit einer Bewilligung über einen entsprechenden Vordruck für einzelne Jahre oder die Restlaufzeit ergänzend bewilligt werden.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5500

Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen

70,- Euro

Paket 5510

Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes

1.290,- Euro

Paket 5520

Einsatz schonender Mähtechnik

130,- Euro

Paket 5530

Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen

900,- Euro

Paket 5550

Zweite Mahd ab 15.09.

250,- Euro

Paket 5560²³

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfangenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwernissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerete Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei erschwerenden Bodenbedingungen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

²³ Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Maßnahmengruppe 3

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Paket 5301 - Pflege und Nachpflanzung bestehender Streuobstbestände

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 9 Bäumen)
- gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung²⁴ der Obstbäume

Ausgleichsbetrag²⁵

25,- Euro Baum/Jahr
max. 1.900,- Euro/ha/Jahr

Paket 5302 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz²⁶- und Düngemittel
- nur förderfähig in Verbindung mit Paket 5301

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
260,- Euro

Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.

Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft, einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

Prämienstufe 1

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr²⁵

- Standardaufwand für ortsübliche Heckenaufwände

0,75 Euro

Prämienstufe 2

1,13 Euro

- erhöhter Pflegeaufwand/erhöhter Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflegeturnus

²⁴ Im ökologischen Landbau zugelassene Mittel können eingesetzt werden.

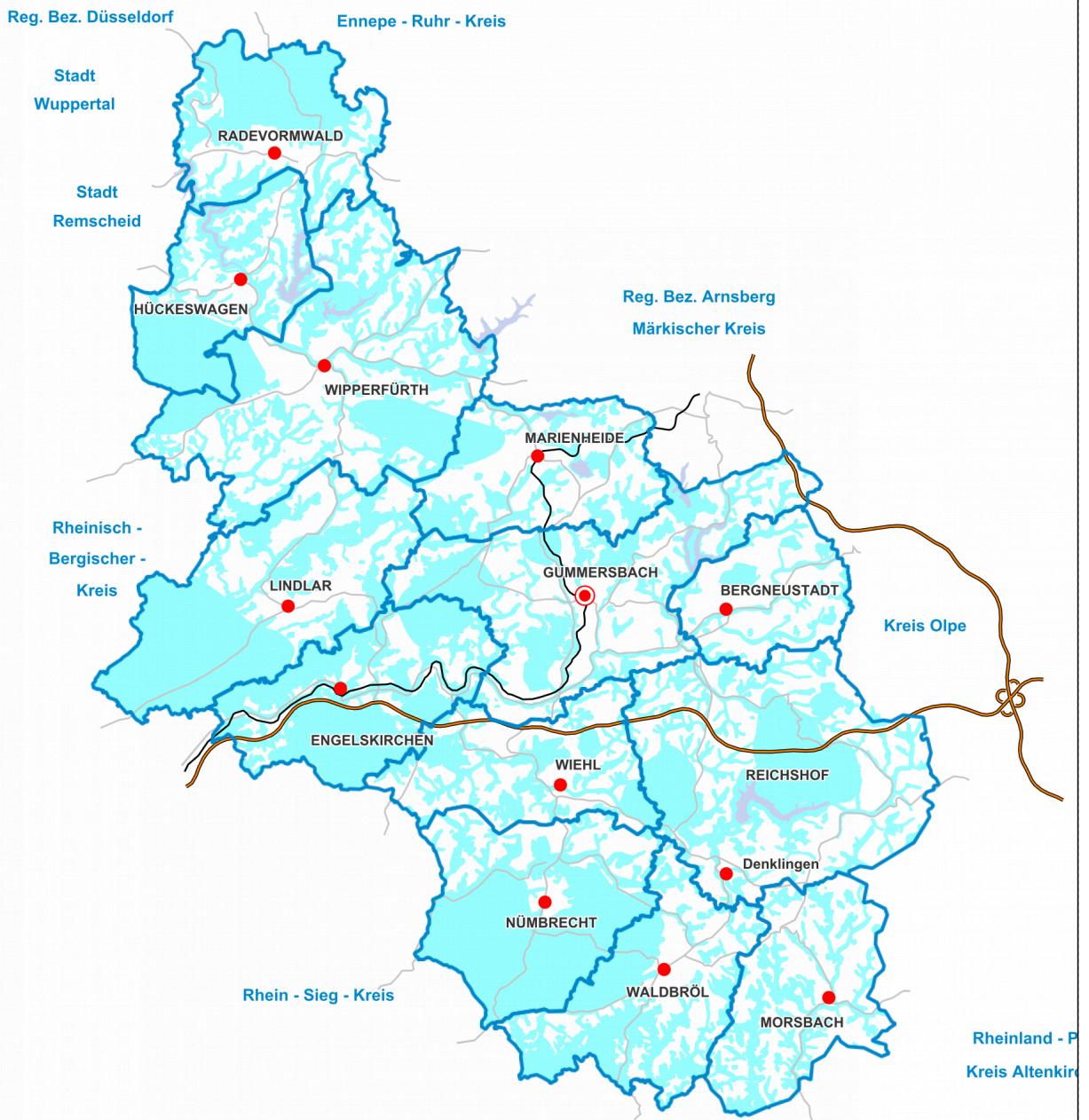
²⁵ Der Prämienansatz bezieht sich auf einen 4-jährigen Verpflichtungszeitraum ab 2026.

²⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE



368830.01

5617300

0

18000m



Maßstab:
1 : 300000

Datum:
31.08.2022

RIO
RAUM INFORMATION
OBERBERG